

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Vertragsschluss

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.

Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

§ 3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, sie schließen also die Kosten für Fracht, Verpackung, Porto und Versicherung nicht ein.
2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ist der Vertrag zu den von uns angebotenen Preisen zustande gekommen und beruhen die von uns angebotenen Preise auf einem Rechenfehler, dann sind wir berechtigt, die Preise dem Betrag anzupassen, der sich bei einer ordnungsgemäßen Berechnung ergeben hätte. Falls sich daraus für den Besteller ein höherer Betrag ergibt, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Rechenfehler für ihn nicht erkennbar war (z.B. falsche Endsumme aufgrund fehlerhafter Addition oder Subtraktion der Einzelpreise oder Nachlässe). Wird dieser Rücktritt nicht innerhalb von 14 Tagen uns gegenüber schriftlich erklärt, nachdem wir dem Besteller den korrigierten Preis genannt haben, dann tritt der korrigierte Preis an die Stelle des ursprünglich genannten.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder bei Stundung von Zahlungen, sind wir berechtigt, ab dem Verzugs- oder Stundungsdatum Zinsen in Höhe der von unserer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch uns bleibt unbenommen.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig entschieden oder entscheidungsreif.

§ 5 Lieferfristen, Verzug

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unserem Unterlieferanten eintreten.
4. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Geraten wir nach Maßgabe von § 8 Ziffer 2 und Ziffer 3 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verzug, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden fordern. Diese beträgt für jede volle Woche 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzug sind ausgeschlossen.
6. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

§ 6 Entgegennahme des Vertragsgegenstandes

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Haftung für mangelhafte Lieferung entgegenzunehmen.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware (im folgenden Vorbehaltsware genannt) verbleibt in unserem Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Handelt es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, dann behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller und uns vor. Das vorbehaltene Eigentum bleibt auch dann

bestehen, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen worden ist. Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist die Rücknahme der Kaufsache im Fall des Zahlungsverzuges auch ohne Rücktritt vom Vertrag zulässig.

2. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Besteller gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns mitverwahrt. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
3. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil.
4. Der Besteller bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Pflichtverletzungen, Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach § 437 Nr. 1 BGB gelten mit folgender Maßgabe:
Soweit Liefergegenstände infolge von Mängeln ganz oder teilweise unbrauchbar sind, werden wir nach unserer Wahl kostenlos die Mängel beseitigen oder kostenlose Ersatzlieferung leisten (zusammen im folgenden „Nachbesserung“ genannt). Die zum Zwecke der Nachbesserung anfallenden Material-, Rücktransport- und Arbeitskosten werden von uns übernommen. Eine solche Kostentragungspflicht besteht nicht, wenn die Kosten im Ausland anfallen. Sie besteht ferner nicht, soweit zwischen ihnen und dem Lieferpreis des mangelhaften Liefergegenstandes kein angemessenes Verhältnis besteht. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Schäden, die zurückzuführen sind auf eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung.

Mängel und unrichtige oder unvollständige Lieferungen sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Die beanstandeten Liefergegenstände sind zu unserer Verfügung zu halten. Die Kosten der Rücksendung werden nur erstattet, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt ist.

Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Ein solcher Fall muss uns gegenüber sofort angezeigt werden.

2. Wir haften in den Fällen des § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB ausschließlich in folgenden Fällen und dabei höchstens auf den vorhersehbaren, typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden:
 - ★ Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter und Angestellten,
 - ★ Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - ★ arglistiges Verschweigen von Mängeln oder Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes,
 - ★ schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Soweit nicht unter § 8 Ziffer 1 und Ziffer 2 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

3. Den Besteller trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche wegen Pflichtverletzung gegeben sind. Dies gilt auch für ein Verschulden unsererseits.
4. Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Besteller und wir sind uns darüber einig, dass die in unseren Katalogen, Druckschriften und sonstigen Kundeninformationen enthaltenen Angaben, technischen Daten und Produktbeschreibungen keine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos darstellen oder darstellen werden.
5. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren nach zwei Jahren. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, dann ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Ort unseres Hauptsitzes zuständig ist, derzeit also das Amtsgericht Esslingen am Neckar bzw. das Landgericht Stuttgart. Wir können jedoch nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers klagen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgend eines Rechtes aus diesem Liefervertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.